



Mietbedingungen

(Stand 10/2026)

§ 1 Mietdauer, Kündigung, Mietgegenstand, Geltung von AGB

- (1) Das Mietverhältnis beginnt mit dem Tage der Lieferung und Aufstellung und endet bei ordnungsgemäßer Kündigung mit Ablauf der vereinbarten Mietzeit. Das Mietverhältnis verlängert sich über den vertraglich vorgesehenen Beendigungstermin hinaus um jeweils ein Jahr, wenn es nicht mit einer Frist von drei Monaten vor dem jeweiligen Vertragsablauf gekündigt wird. Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Außerordentliche Kündigungsrechte beider Parteien bleiben unberührt.
- (3) Kommt der Mieter mit Zahlungen in Höhe von mehr als einer Monatsmiete in Verzug ist die Avermann Germany GmbH (im Folgenden: Vermieterin) zur außerordentlichen, fristlosen Kündigung berechtigt. Ferner ist sie berechtigt, auch ohne Kündigung des Vertrages den Mietgegenstand als Sicherheit an sich zu nehmen oder dem Mieter die weitere Nutzung zu untersagen. Gleiches gilt bei Vermögensverfall des Mieters, d.h. wenn bereits seitens Dritter in das Vermögen des Mieters zwangsvollstreckt wird, oder der Mieter andere wesentliche vertragliche Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht erfüllt. Der Mieter ist in vorstehenden Fällen verpflichtet, der Vermieterin den aus der vorzeitigen Beendigung entstehenden Schaden zu ersetzen.
- (4) Bei einem Umtausch tritt an die Stelle des ursprünglichen Mietgegenstandes der neue Mietgegenstand.
- (5) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Mieters werden in keinem Fall Vertragsinhalt. Dies gilt selbst bei Kenntnis oder wenn die Vermieterin der Geltung nicht nochmals ausdrücklich widerspricht, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

§ 2 Miete

Die vereinbarte Miete ist zuzüglich gesetzlicher Umsatzsteuer monatlich zu zahlen. Die Zahlung hat bis zum 10. eines jeden Monats eingehend auf dem Konto der Vermieterin zu erfolgen. Es besteht die Möglichkeit der Zahlung per Bankeinzug.

§ 3 Pflichten des Mieters

- (1) Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand in ordnungsgemäßer und sorgfältiger Art und Weise zu gebrauchen, ihn vor Überbeanspruchung zu schützen und alle Rechtsvorschriften, die mit der Benutzung des Mietgegenstandes verbunden sind, zu beachten. Des Weiteren verpflichtet der Mieter sich, die Pflege, Bedienungs- und Wartungsanweisungen der Vermieterin zu beachten und den Mietgegenstand auf eigene Kosten in ordnungsgemäßem und funktionsfähigem Zustand zu erhalten, wozu insbesondere auch die Kosten für Betriebsmittel wie Öl und Fett zählen. Ein besonderer Hinweis gilt hier der Säuberungsverpflichtung bezüglich des Reinigungsschachtes.
- (2) Der Mieter verpflichtet sich, der Vermieterin sämtliche nicht unerheblichen Beschädigungen und Beeinträchtigungen unverzüglich schriftlich anzuzeigen.
- (3) Die Kosten der Wartung und der UVV-Prüfung sind im Vertrag nicht enthalten. Der Mieter verpflichtet sich, den Mietgegenstand ordnungsgemäß und entsprechend den gesetzlichen Vorschriften sowie den Anweisungen der Vermieterin zu warten. Es besteht die Möglichkeit, die Vermieterin mit der Durchführung der Wartungsarbeiten gesondert zu beauftragen. Unterlässt der Mieter die ordnungsgemäße Wartung des Mietgegenstandes, ist er verpflichtet, der Vermieterin einen daraus entstehenden Schaden

zu ersetzen und diese von etwaigen Ansprüchen Dritter freizustellen.

- (4) Der Mieter darf ohne Zustimmung der Vermieterin keine wesentlichen Veränderungen am Mietgegenstand vornehmen. Dies gilt insbesondere für Änderungen, durch welche möglicherweise die Maschinensicherheit beeinträchtigt wird. Sollte der Mieter dieser Verpflichtung zuwider handeln, ist er zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens sowohl gegenüber der Vermieterin als auch gegenüber Dritten verpflichtet. Nimmt der Mieter mit Zustimmung der Vermieterin Änderungen am Mietgegenstand vor, bleiben ausgebaute Teile Eigentum der Vermieterin, vom Mieter eingebaute Teile gehen in das Eigentum der Vermieterin über.
- (5) Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen frei, die von Dritten aufgrund der Lieferung, der Benutzung oder des Betriebes oder Haltens des Mietgegenstandes geltend gemacht werden. Insbesondere stellt der Mieter die Vermieterin von der Haftung für Personen- und Sachschäden frei, die Dritten aus dem Gebrauch oder Nichtgebrauch des Mietgegenstandes entstehen. Dies gilt nicht, wenn die Schäden von der Vermieterin zu vertreten sind.
- (6) Der Mieter ist nicht berechtigt, den Mietgegenstand unter zu vermieten oder Dritten zum Gebrauch zu überlassen, es sei denn, die Vermieterin hat schriftlich eingewilligt.
- (7) Sämtliche durch den Betrieb der Anlage entstehenden privat- und öffentlich-rechtlichen Kosten hat der Mieter zu tragen. Dies gilt auch für die Kosten der ordnungsgemäßen Wartung und der UVV-Prüfung.
- (8) Der Mieter hat die Vermieterin von jedem Sitzwechsel, von einer geplanten Geschäftsaufgabe sowie von einem geplanten Besitzwechsel am Mietgegenstand unverzüglich zu unterrichten.
- (9) Ansprüche aus § 536a I BGB werden ausgeschlossen.

§ 4 Übergabe des Mietgegenstandes

- (1) Die Vermieterin verpflichtet sich zum Mietbeginn eine anschlussfertige Anlage zu liefern.
- (2) Die erforderliche Stromversorgung ist von Seiten und auf Kosten des Mieters zu stellen.
- (3) Der Mieter ist zur Abnahme des Mietgegenstandes verpflichtet. Auf Verlangen hat er der Vermieterin den ordnungsgemäßen Empfang des Mietgegenstandes schriftlich zu bescheinigen.

§ 5 Aufstellung

Der Mietgegenstand ist an dem vereinbarten Standort aufzustellen. Soll die Aufstellung an einem anderen Ort erfolgen, ist der Mieter verpflichtet, die Vermieterin zuvor hiervon in Kenntnis zu setzen. Für den Fall, dass begründete Einwände der Vermieterin gegenüber dem geänderten Standort bestehen, kann diese einer Aufstellung an einem anderen als dem vereinbarten Standort widersprechen.

§ 6 Verkehrssicherungspflicht



Mietbedingungen

(Stand 10/2026)

- (1) Mit Aufstellung übernimmt der Mieter die Verkehrssicherungspflichten für den Mietgegenstand. Der Mieter stellt die Vermieterin von Ansprüchen aus Verletzung der Verkehrssicherungspflicht in Bezug auf den Mietgegenstand im Innenverhältnis frei.
- (2) Darüber hinaus verpflichtet der Mieter sich, sämtliche Umstände, welche die Verkehrssicherheit des Mietgegenstandes beeinträchtigen können, unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
- (3) Ist durch Verletzung der Verkehrssicherungspflichten ein Schaden entstanden, gilt die Freistellung der Vermieterin dann nicht, wenn die Beeinträchtigung der Verkehrssicherheit von der Vermieterin zu vertreten und aufgrund ordnungsgemäßer Anzeige des Mieters bekannt war und sie innerhalb angemessener Frist keine Behebung der Beeinträchtigung vorgenommen hat.

§ 7 Eingriffe Dritter

Der Mietgegenstand bleibt in jedem Fall Eigentum der Vermieterin. Der Mieter hat auf seine Kosten die Anlage vor Eingriffen Dritter (z.B. durch Zwangsvollstreckungsmaßnahmen) freizuhalten. Bei Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand wird der Mieter auf das Eigentum der Vermieterin hinweisen und diese unverzüglich benachrichtigen. Der Mieter hat bei Zugriffen Dritter auf den Mietgegenstand sämtliche Kosten zu tragen, die zur Aufhebung des Zugriffs, insbesondere durch Drittwiderspruchsklage und zur Wiederbeschaffung des Mietgegenstandes erforderlich sind.

§ 8 Aufrechnung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Der Mieter hat nur dann ein Recht zur Aufrechnung, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, durch die Vermieterin nicht bestritten oder anerkannt wurden.
- (2) Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Mieter nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf diesem Mietverhältnis beruht.

§ 9 Untergang, Beschädigung und Versicherung des Mietgegenstandes

- (1) Die Gefahr des zufälligen Untergangs, Verlustes und Diebstahls sowie der Beschädigung und des vorzeitigen Verschleißes des Mietgegenstandes trägt ab Übergabe der Mieter. Etwaige Entschädigungsleistungen, welche die Vermieterin aus der Versicherung gemäß Ziffer 4 und/oder von dritter Seite erhält, werden auf die vom Mieter nach Ziffer 2 und 3 zu erbringenden Leistungen angerechnet.
- (2) Vorstehende Ereignisse entbinden den Mieter nicht von der Verpflichtung zur Vertragserfüllung. Im Falle des Unterganges und des Verlustes steht dem Mieter jedoch ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Er hat in diesem Fall der Vermieterin den aus der vorzeitigen Beendigung entstehenden Schaden, einschließlich des entgangenen Gewinns, zu ersetzen.
- (3) Tritt eines der in Absatz 1 genannten Ereignisse ein, so kann der Mieter den Mietgegenstand nach seiner Wahl ordnungsgemäß reparieren und in einen gleichwertigen Zustand zurückversetzen oder ihn durch einen gleichwertigen Gegenstand ersetzen.
- (4) Der Mieter hat den Mietgegenstand auf eigene Kosten zugunsten der Vermieterin für die Zeit der Mietaufstellung zum Neuwert gegen Untergang, Verlust und Beschädigung durch Diebstahl, Feuer und Wasser zu versichern. Der Mieter tritt bereits jetzt alle Rechte aus dem Versicherungsvertrag und seine Ansprüche gegen etwaige Schädiger an die Vermieterin ab, welche diese Abtretung annimmt.

§ 10 Rückgabepflicht

- (1) Nach Beendigung des Vertrages ist der Mieter verpflichtet, den Mietgegenstand unverzüglich auf seine Kosten, restentleert, gereinigt und transportversichert an die Vermieterin zu senden.
- (2) Stellt die Vermieterin bei Rückgabe Mängel am Mietgegenstand fest, die über den durch vertragsgemäßen Gebrauch eintretenden Verschleiß hinausgehen, kann sie, ohne dass es auf ein Verschulden des Mieters ankommt, Beseitigung dieser Mängel auf Kosten des Mieters verlangen oder nach ihrer Wahl diese Mängel selbst auf Kosten des Mieters beseitigen.
- (3) Gibt der Mieter den Mietgegenstand nach Beendigung des Mietverhältnisses nicht zurück, so kann die Vermieterin für die Dauer der Vorenthaltung den vereinbarten Mietzins als Nutzungsentschädigung verlangen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt ausdrücklich vorbehalten.

§ 11 Haftung

Schadensersatzansprüche des Mieters, gleich aus welchem Rechtsgrund, sind bei leicht fahrlässiger Verletzung unwesentlicher Vertragspflichten ausgeschlossen. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen der gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungs- bzw. Verrichtungsgehilfen der Vermieterin. Die Haftung ist auf den nach Art der Leistung bei Vertragsschluss vorhersehbaren, vertragstypischen und unmittelbaren Durchschnittsschaden beschränkt. Vorstehende Beschränkungen gelten nicht, soweit Körper- und Gesundheitsbeschädigungen bzw. Todesfälle eingetreten sind.

§ 12 Abschließende Vereinbarungen

- (1) Erfüllungsort ist der Geschäftssitz der Vermieterin.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Geschäftssitz der Vermieterin. Die Vermieterin ist jedoch berechtigt, den Mieter am Ort seines Geschäftssitzes bzw. seiner gewerblichen Niederlassung zu verklagen.
- (3) Daten des Mieters im Zusammenhang mit der Geschäftsbeziehung werden von der Vermieterin nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes verarbeitet.
- (4) Es gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- (5) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren Sinn und wirtschaftliche Bedeutung dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.